

Benutzungsreglement Vereinshaus Fest-, Spiel- und Zeltplatz

Vom Gemeinderat genehmigt am 16.03.2016 mit Wirkung ab 16.03.2016
Die neue Version ersetzt das Reglement vom 23.05.2011.

Reglement Nr. 010 Version 03



gemeinderuggell



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Benutzungsbewilligung	3
3.	Benutzungszeiten	4
4.	Benutzungsgebühren	4
5.	Aufgaben und Haftung der Benutzer	5
6.	Ergänzende Bestimmungen für einzelne Räumlichkeiten sowie für den Fest-, Spiel- und Zeltplatz	5
6.1	Feuerwehrdepot und Feuerwehrtheorieraum	
6.2	Notwohnung / Sitzungsraum 2	
6.3	Sitzungsräume 1 + 2	
6.4	Massenlager	
6.5	Fest-, Spiel- und Zeltplatz	
7.	Inkraftsetzung	6
8.	Anhänge 1 – 3	
	Anhang 1 – Richtlinien Massenlager	7
	Anhang 2 – Tarife	9
	Anhang 3 – Grundrissplan Vereinshaus	10



Vereinshaus Ruggell Benutzungsreglement und Hausordnung

Gestützt auf das Benutzungsreglement von Gemeindeliegenschaften gültig ab 01.10.2014 gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Oberaufsicht über das Vereinshaus liegt beim Gemeinderat bzw. bei der Gemeindevorsteherung.
- 1.2 Für die Wartung der Räumlichkeiten und der Einrichtung ist der Hauswart zuständig. Der zuständige Hauswart ist über alle Nutzungen rechtzeitig zu informieren. Die Benutzer haben den Anweisungen des Hauswartes im Sinne dieses Reglements Folge zu leisten. Für Auskünfte im Zusammenhang mit der Nutzung ist der Hauswart zuständig.
- 1.3 Die Nutzung der Räume im Vereinshaus ist bewilligungspflichtig. Mit der Erteilung der Bewilligung unterzieht sich der Veranstalter diesem Benutzungsreglement. Er sorgt für die Einhaltung desselben.
- 1.4 Die Schlüsselverwaltung liegt bei der Gemeinde. Die Ortsvereine und andere Gruppen (Erwachsenenbildung, Musikschule) haben die Schlüsselberechtigten der Gemeindekanzlei zu melden. Die Schlüsselberechtigten unterzeichnen eine entsprechende Bestätigung und entrichten eine persönliche Kautions von CHF 100.00. Sie haften für den Schlüssel persönlich. Die Kautions wird bei der Schlüsselrückgabe zurückerstattet.
- 1.5 Die Bewirtung, d.h. der Verkauf von Getränken und Esswaren an Nichtvereinsmitglieder ist im Vereinshaus nur bei offiziellen Anlässen gestattet.
- 1.6 Es gilt ein generelles Rauchverbot in öffentlichen Räumen.
- 1.7 Vor dem Feuerwehrdepot besteht ein striktes Parkverbot, d.h. für Fahrzeuge aller Art, so auch für Fahrräder. Die Veranstalter im und ums Vereinshaus sind verantwortlich, dass der Durchgangsverkehr auf der Kanalstrasse, insbesondere die Zu- und Wegfahrt der Feuerwehr gewährleistet ist.
- 1.8 Für anderweitige Benutzung der Räumlichkeiten ausserhalb der zugeteilten Ortsvereine gelten die Bestimmungen und Preise gemäss Anhang.

2. Benutzungsbewilligung

- 2.1 Die fixe Zuteilung der Räumlichkeiten an Ortsvereine erfolgt über Beschluss des Gemeinderates. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements gelten gemäss Beschluss des Gemeinderates folgende Zuteilungen:

Freiwillige Feuerwehr:

- Feuerwehrdepot mit allen Nebenräumen im EG Nr. 104 - 111
- Theorieraum Nr. 221
- Küche Feuerwehr Nr. 220
- Archiv Feuerwehr Nr. 219

Judo-Club:

- Judoraum Nr. 202
- Garderoben, Duschen, WC Damen und Herren Nr. 204 - 208
- Fitness- und Kraftraum DG Süd Nr. 321



Gemeinde:

- Sitzungsraum 1 Nr. 219
- Notwohnung / Sitzungsraum 2 Nr. 217
- Massenlager Nr. 318, 319 und 320
- Hauswarträume

Sportschützen:

- Schiessstand, Schützenstube und Nebenräume Nr. 302 - 308
- Garderobe, Zimmer Nr. 210

PfadfinderInnenabteilung:

- Pfadfinder DG Süd Nr. 321 (Schränke)
Küche und Aufenthaltsraum Pfadfinder Nr. 309
- Dachraum Pfadfinder Nr. 401
- Materialraum Nr. 103

- 2.2** Ein Ortsverein oder eine Gruppe kann jedoch keinesfalls Anspruch auf alleinige Benützung der zugeteilten Räumlichkeiten (Ausnahme: Feuerwehrdepot) erheben. Die Mehrfachbenützung sämtlicher Räumlichkeiten z.B. für Kurse, Weiterbildung etc. muss gewährleistet sein. Ortsvereine haben in ihren Vereinsräumen jedoch Vorrang. Die Nutzung von Vereinsräumen (gemäss Punkt 2.1) durch Dritte ist mit den betroffenen Ortsvereinen abzustimmen.
- 2.3** Gesuche für die anderweitige Benützung der zugeteilten Vereinsräume sind mindestens zwei Wochen im Voraus bei der Gemeindekanzlei einzureichen. Nach Anhörung des benützungsberechtigten Vereins entscheidet die Gemeindekanzlei über die Zuteilung der Räume. Bei der Vergabe der Räumlichkeiten ist darauf zu achten, dass genügend Zwischenzeit bleibt um allfällige Umstellungen und Reinigungsarbeiten vorzunehmen.
- 2.4** Ortsvereine, Kommissionen sowie politische Ortsgruppen können die Sitzungsräume durch Eintrag im Jahreskalender, der Vorort aufliegt, direkt reservieren.

3 Benutzungszeiten

- 3.1** Ortsvereine, Kommissionen sowie politische Ortsgruppen können die ihnen zugeteilten Räume grundsätzlich frei benutzen. Ausserordentliche Veranstaltungen in den fix zugeteilten Räumen müssen der Gemeindekanzlei und dem Hauswart gemeldet werden.
- 3.2** Das Gebäude ist in der Regel um 23.00 Uhr zu verlassen. Nach 23.00 Uhr dürfen keine Aussenveranstaltungen stattfinden. Für Ausnahmen ist ein Gesuch an die Gemeindevorstellung zu stellen.
- 3.3** Bei Veranstaltungen und Treffen mit Kindern und Jugendlichen sind die einschlägigen Bestimmungen des Jugendgesetzes einzuhalten.

4 Benutzungsgebühren

- 4.1** Die Benützung der Räumlichkeiten im Vereinshaus ist gebührenpflichtig. Für Ortsvereine, Kommissionen sowie politische Ortsgruppen ist die Benützung der ihnen fix zugeteilten Räume gebührenfrei. Die Benutzungsgebühren sind im separaten Tarifblatt im Anhang 2 ersichtlich. Im Übrigen gelten für anerkannte Ortsvereine besondere Regelungen, s. Tarifblatt.



5 Aufgaben und Haftung der Benutzer

- 5.1** Die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sind jederzeit in Ordnung zu halten und die Einrichtungsgegenstände sind sorgfältig zu behandeln.
- 5.2** Die jeweiligen Benutzer sind haftbar für Beschädigungen am Gebäude und an Einrichtungen, sowie für evtl. Diebstähle gegenüber der Gemeinde bzw. dem Ortsverein in dessen Besitz die Einrichtungen sind. Die Gemeinde trägt nur das Versicherungsrisiko für das Gebäude und Einrichtungen, die in ihrem Besitz sind.
- 5.3** Fenster und Rollläden sind vor Verlassen der Räumlichkeiten zu schliessen.
- 5.4** Vereins- und Gruppenleiter bzw. Schlüsselinhaber haben beim Verlassen der Räumlichkeiten diese abzuschliessen und, sofern sich niemand mehr im Gebäude befindet, auch die Haustüre abzuschliessen. Die Haupttüren sind ab 22.00 Uhr immer abzuschliessen.
- 5.5** Für vom Benutzer eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- 5.6** An Gebäude und Einrichtung verursachte Schäden sind sofort dem Hauswart zu melden.
- 5.7** Die Kosten für die Behebung von mutwilligen Beschädigungen werden dem Verursacher bzw. dem Ortsverein in Rechnung gestellt.

6 Ergänzende Bestimmungen für einzelne Räumlichkeiten sowie für den Fest-, Spiel- und Zeltplatz

- 6.1 Feuerwehrdepot und Feuerwehrtheorieraum**

Das Feuerwehrdepot steht zur alleinigen Verfügung der Freiwilligen Feuerwehr. Der Theorieraum der Feuerwehr kann auch von anderen genutzt werden.
- 6.2 Notwohnung / Sitzungsraum 2**

Die Notwohnung dient in erster Linie der kurzfristigen Unterbringung von Familien, welche durch einen Brandfall oder durch ein anderes Elementarereignis obdachlos geworden sind. In diesem Fall kann auch die Küche und der Materialraum der Feuerwehrräumlichkeiten, WC und Dusche und ein Teil des Massenlagers mitbenutzt werden. Gemeindegremien, Ortsvereine und Arbeitsgruppen können die Notwohnung auch als Sitzungszimmer nutzen. Ortsvereine und politische Ortsgruppen können die in der Notwohnung vorhandenen Schränke für die Archivierung von Akten verwenden. Die von Ortsvereinen und politischen Ortsgruppen benutzten Schränke sind bei einem Notfall auf Verlangen zu räumen. Die Nutzung als Notwohnung hat in jedem Fall Vorrang. Die Entscheidung darüber liegt bei der Gemeindevorsteherin.
- 6.3 Sitzungsräume 1 + 2**

Die Sitzungsräume 1 + 2 stehen den anerkannten Ortsvereine, Kommissionen sowie politische Ortsgruppen frei zur Verfügung.
- 6.4 Massenlager**

Für die Benützung des Massenlagers gelten die vom Gemeinderat erlassenen separaten Bestimmungen. (Anhang 1).
- 6.5 Fest-, Spiel- und Zeltplatz**

Der Fest-, Spiel- und Zeltplatz ist grundsätzlich im privaten Rahmen frei zugänglich, wenn dort nicht andere Veranstaltungen stattfinden. Die Nutzung im Rahmen von Veranstaltungen ist bewilligungspflichtig. Bei Veranstaltungen wird die Benützungsgeld in Abhängigkeit der zu erwartenden Nutzungsintensität und der jeweiligen Umstände festgelegt.

7 Inkraftsetzung

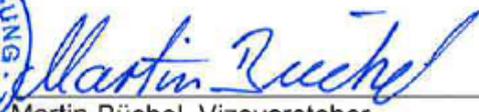
Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 16.03.2016 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.

Ruggell, 16.03.2016

--


Maria Kaiser-Eberle, Gemeindevorsteherin




Martin Büchel, Vizevorsteher

8. Anhänge 1 - 3

Anhang 1 – Richtlinien Massenlager Vereinshaus

Die nachstehenden Richtlinien bilden einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung für die Nutzung des Massenlagers.

1.

Die Aufsicht und die Verwaltung des Massenlagers werden im übertragenen Wirkungskreis durch den Hauswart des Vereinshauses wahrgenommen. Den Anweisungen des Hauswarts ist strikt Folge zu leisten.

2.

Die Benützung des Massenlagers ist ausschliesslich für Vereine, Kommissionen und politischen Ortsgruppen gedacht oder für solche Guppen und Vereine, welche auf Einladung unser Dorf besuchen und gewillt sind, Gegenbesuche zu vereinbaren. Für eine private Nutzung wie beispielsweise Geburtstags- oder Hochzeitsfeier wird das Massenlager nicht vergeben.

3.

In Krisenfällen wird als erstes das Massenlager der eigenen Bevölkerung oder möglichen Asylsuchenden zur Verfügung gestellt. Die davor erstellten Bewilligungen würden in einem solchen Fall verfallen.

4.

Den Benützern des Massenlagers steht der Aufenthaltsraum mit Kochnische der Pfadfinder sowie der Waschraum und die Duschen zur Verfügung. Weitere Räumlichkeiten im Vereinshaus können, falls verfügbar, ebenfalls gegen Bezahlung einer Nutzungsgebühr benutzt werden. Bei der Vermietung des Massenlagers ist auf die Bedürfnisse der PfadfinderInnen, der Nutzer des Raums Nr. 321 Rücksicht zu nehmen.

5.

In den Räumlichkeiten gilt folgende Hausordnung:

- In allen öffentlichen Gebäuden gilt ein gesetzliches, generelles Rauchverbot.
- Verpflegung und Getränke sind nur in der Küche bzw. im Aufenthaltsraum der Pfadfinder erlaubt.
- Die Massenlager und Matratzen dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
- Die Dachfenster sind bei Verlassen des Lagers sowie bei Regen zu schliessen.
- Trockenreinigung (Böden), Waschbecken- und Küchenreinigung sind Sache des Mieters.
- Nach 22.00 Uhr dürfen keine Aussenveranstaltungen stattfinden.
- Sofern Aktivitäten (z.B. Spiele etc.) im Innern des Gebäudes die Zimmerlautstärke übersteigen, sind die Fenster ab 22.00 Uhr zu schliessen.
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen ohne Aufsicht eines Erwachsenen nicht nächtigen.

6.

Die Benützung des Spielplatzes neben dem Vereinshaus ist grundsätzlich frei, wenn nicht andere Veranstaltungen dort stattfinden.

7.

Der verantwortliche Gruppenleiter erhält für die Dauer der Benützung einen Schlüssel für das Massenlager ausgehändigt. Die Übergabe der Schlüssel erfolgt durch den Hauswart. Bei Rückgabe des Schlüssels sind die Räumlichkeiten in Anwesenheit des Verantwortlichen durch den Hauswart auf Beschädigungen hin zu kontrollieren. Weitere Richtlinien:

- Die Nutzungsgebühren sind im Tarifblatt festgelegt.
- Die Abfallentsorgung wird separat in Rechnung gestellt.
- Beschädigungen im Massenlager, im Wasch-, Dushraum und WC, sowie in der Küche werden separat in Rechnung gestellt.
- Bei Benützung von anderen Räumen sind entsprechende Gebühren zu entrichten.

Genehmigt vom Gemeinderat am 16. März 2016.



Anhang 2 - Tarife

Kostenverrechnung und Nutzungsgebühren Gemeindeliegenschaften

Gestützt auf Punkt 2.9 des Dachreglements für die Vergabe von öffentlichen Räumen gelten nachstehende Gebühren:

Vereinshaus

Theorieraum Feuerwehr (Nr. 221)	101 m ²	CHF	150.00
Küche Feuerwehr		CHF	50.00
Aufenthaltsraum Pfadfinder Nord (Nr. 309)	48 m ²	CHF	150.00
Aufenthaltsraum Pfadfinder inkl. Küche (Nr. 309)		CHF	200.00
Sitzungszimmer 1 und 2	42/49 m ²	CHF	50.00
Judoraum	142 m ²	CHF	200.00

Notwohnung/Sitzungsraum 2

- erstmalige Nutzung		gebührenfrei	
- 2. Benutzung pro Tag		CHF	125.00
- 2. Benutzung halbtags		CHF	65.00

Massenlager

Reinigungspauschale für 1 bis 2 Nächte		CHF	100.00
Reinigungspauschale für mehr als 2 Nächte		CHF	150.00
Nächtigung pro Person und Nacht		CHF	10.00
Mitbenutzung Küchen- und Aufenthaltsraum pro Person/Tag		CHF	5.00

Die Abfallentsorgung wird separat in Rechnung gestellt. Bei Benützung von anderen Räumen sind entsprechende Gebühren zu entrichten. In besonderen Fällen, wie beispielsweise wenn es sich Ruggeller Vereine handelt, kann auf die Entrichtung von Gebühren völlig oder teilweise verzichtet werden.

Festplatz

Die Benutzung als Spielplatz ist grundsätzlich offen und gebührenfrei. Bei der Benützung des Festplatzes für Veranstaltungen wird die Benützungsg Gebühr jeweils in Abhängigkeit der zu erwartenden Nutzungsintensität und der jeweiligen Umstände festgelegt, jedoch mindestens CHF 200.00 (65x100m²=6500 m²):

1 – 2 Tage		CHF	200.00
2 Tage und mehr		CHF	500.00
WC-Aussenanlage (exkl. Reinigung)		CHF	100.00

Die Abfallentsorgung wird separat in Rechnung gestellt. Bei Benützung von anderen Räumen sind entsprechende Gebühren zu entrichten. In besonderen Fällen, wie beispielsweise wenn es sich Ruggeller Vereine handelt, kann auf die Entrichtung von Gebühren völlig oder teilweise verzichtet werden.

Verrechnung Leistungen des Gemeindepersonals nach Aufwand

Die Leistungen des Gemeindepersonals (Mitarbeit bei der Vorbereitung, aufstellen, abräumen, etc. erfolgt nach Aufwand. Stundensatz Hauswart CHF 50.00, weiteres Personal CHF 35.00. Bei ortsansässigen Vereinen übernimmt die Gemeinde bis zum Betrag von CHF 1'000.00 diese Kosten pro Jahr.

Spezielle Regelungen betreffend Raumgebühren und Leistungen des Gemeindepersonals

Von der Gemeinde anerkannte, unterstützungswürdige Ortsvereine bezahlen keine Gebühren für die Nutzung von Gemeindeliegenschaften. Bis zu einem Betrag von CHF 1'000.00 übernimmt die Gemeinde die Leistungen des Gemeindepersonals (Vorbereitung, Reinigung, etc.) pro Veranstaltung für ortsansässige Vereine. Für karitative, kirchliche und schulische Veranstaltungen mit gemeinnützigem Hintergrund liegt es im Ermessen der Gemeindevorstellung, ob und in welchem Rahmen Gebühren in Rechnung gestellt werden.

Verkehrs- und Parkdienst nach Aufwand

Jeder Verein hat einmal pro Jahr Anspruch auf einen kostenlosen Verkehrsdienst. Der Verkehrsdienst erfolgt durch die Freiwillige Feuerwehr für einen Stundensatz von CHF 40.00.

Sicherheitsdienst

Die Abgeltung eines Sicherheitsdienstes ist Sache des Veranstalters.

Gebühren für die Abfallentsorgung

Die Gebühren für die Abfallentsorgung werden nach Aufwand berechnet und dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Wassergebühren

In der Regel werden bei normalem Verbrauch keine Wassergebühren verlangt.

Aufschlag für kommerzielle Veranstaltungen

Bei kommerziellen Veranstaltungen wird ein Zuschlag von 50% auf die Mietgebühren erhoben. Veranstaltungen, die nicht gemeinnützig sind und auf einen kommerziellen Erfolg abzielen, beispielsweise Verkaufsveranstaltungen, sind als kommerzielle Veranstaltungen einzustufen.

Sorgfaltspflicht – Haftung bei Schäden

Die Benutzer haften für Beschädigungen an Gebäuden und Einrichtungen. Die Kosten für die Instandstellung von beschädigten Gebäuden und Einrichtungen werden separat in Rechnung gestellt.

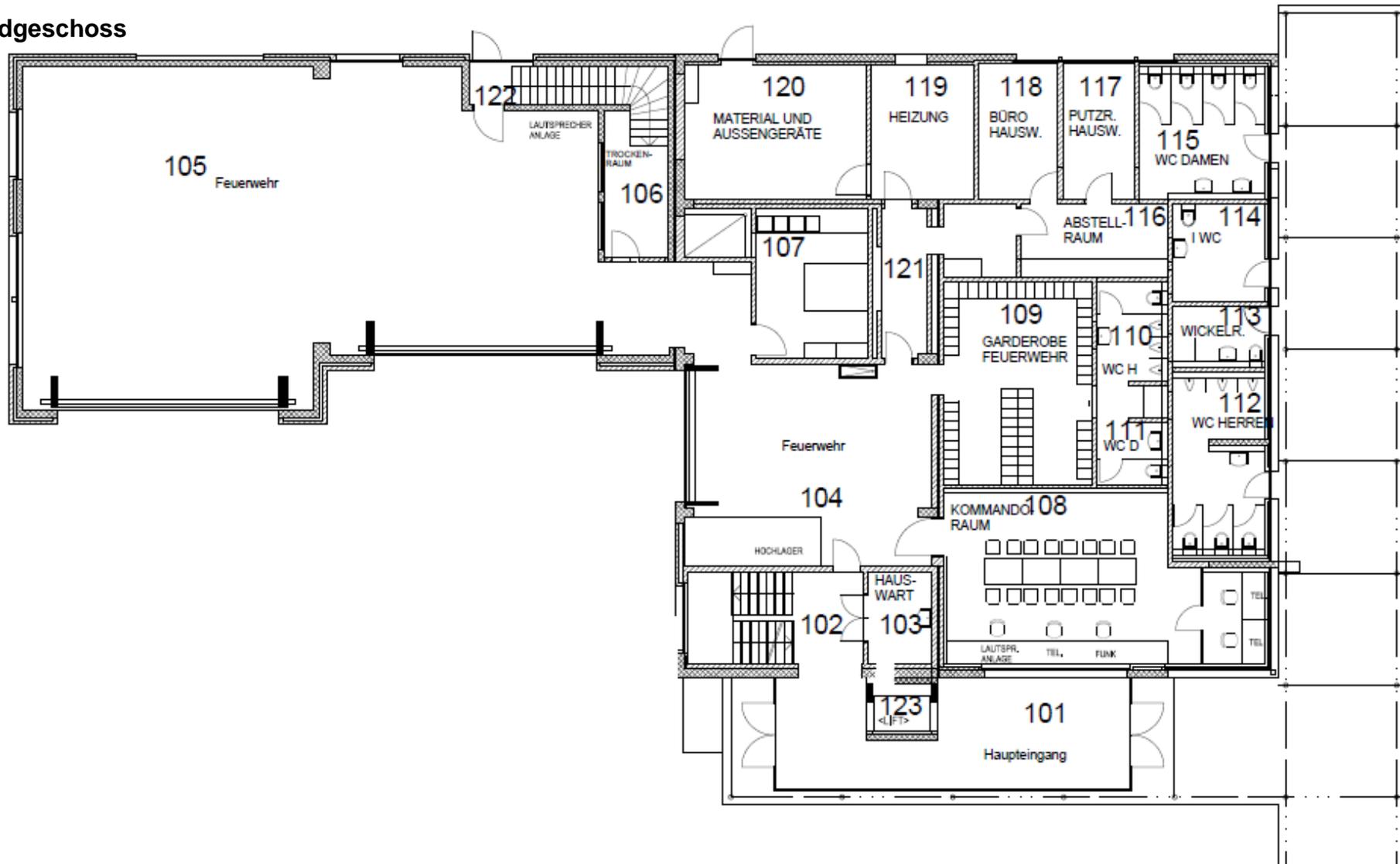
Betriebshaftpflichtversicherung

Die Absicherung gegen die Folgen von Haftungsansprüchen bei der Durchführung von Veranstaltungen ist Sache des Mieters. Die Gemeinde hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden. Die ortsansässigen Vereine sind über die Haftpflichtversicherung der Gemeinde versichert.

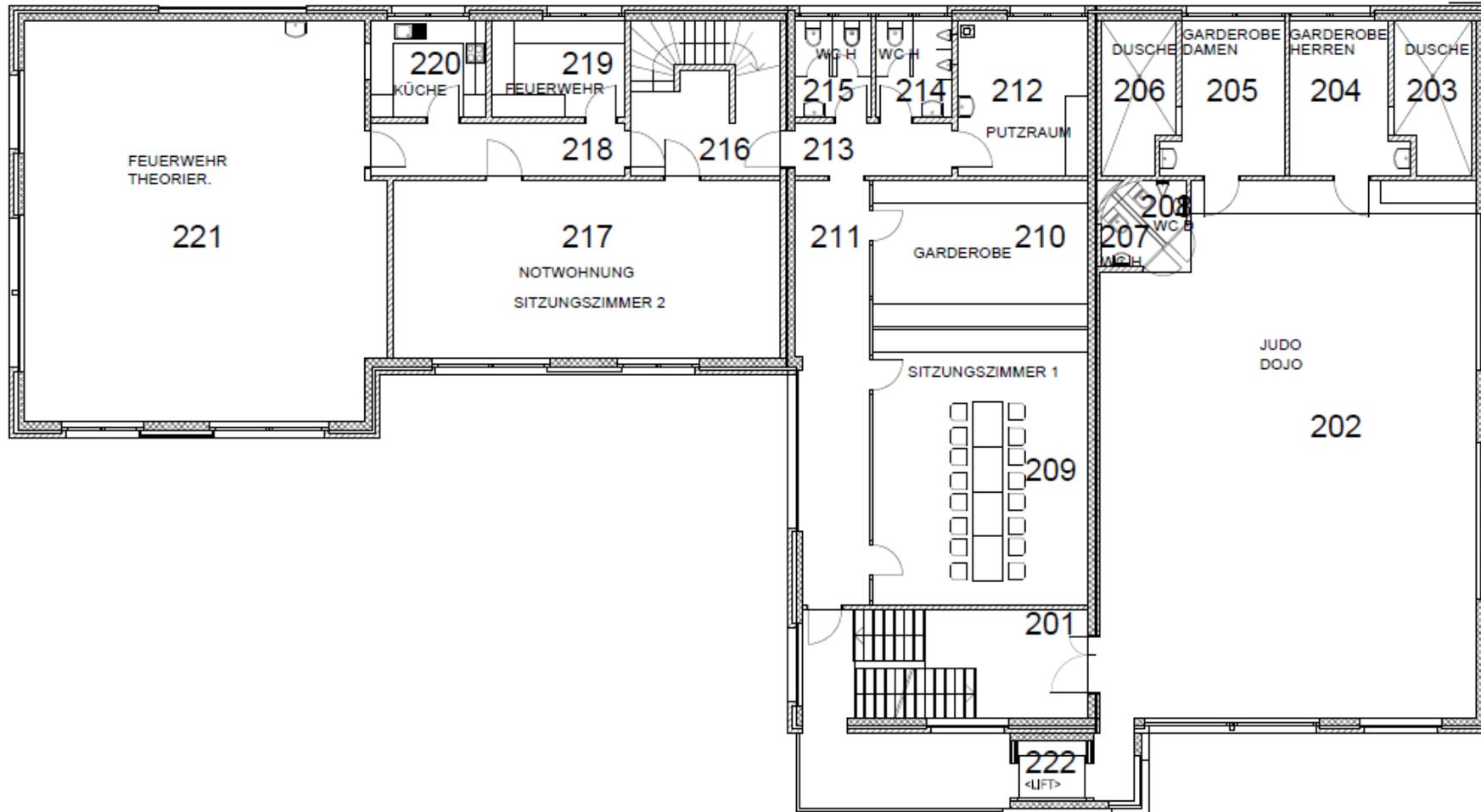
Genehmigt vom Gemeinderat am 16. März 2016.

Anhang 3 - Grundrissplan Vereinshaus

Erdgeschoss



Obergeschoss



Dachgeschoss

